

Sitzung vom 3. April 2013

373. Anfrage (Kantoneigenes Landwirtschaftsland, welches zur Produktion von Lebensmitteln genutzt wird und Flächen, welche ökologisch genutzt werden.)

Kantonsrätin Margreth Rinderknecht, Wallisellen, sowie die Kantonsräte Konrad Langhart, Oberstammheim, und Beat Huber, Buchs, haben am 21. Januar 2013 folgende Anfrage eingereicht:

Mit der Annahme der Landschaftsschutz-Initiative sind landwirtschaftlich wertvolle Böden und ökologisch wertvolle Böden gleichermaßen zu schützen und zu erhalten. Im Einzelfall geht es aber um entweder oder. Man kann nicht auf einer FFF (Fruchtfolgefläche) Weizen anbauen und gleichzeitig eine Buntbrache oder eine Magerwiese anlegen.

Wie steht es um Land in der Landwirtschaftszone, welches im Besitz des Kantons ist, und welche Strategie verfolgt die Baudirektion?

Wir ersuchen den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viel Land (Hektaren, Aren) ausserhalb der Siedlungszone besitzt der Kanton Zürich, wie viel hat er in den vergangenen 5 Jahren käuflich erworben?
2. Wie viele Hektaren Land in den Landwirtschaftszonen (Fruchtfolgeflächen der Bodeneignungskategorie, BEK, 1–6) sind in den letzten 5 Jahren als Realersatz an Bauernbetriebe zu Eigentum und zur Produktion von Lebensmitteln übergegangen (als Kompensation, beispielsweise für Flächen, welche für öffentliche Bauten von Bund oder Kanton beansprucht worden sind)?
3. Wie viele Hektaren Land, welche Eigentum des Kantons sind, werden heute als ökologische Ausgleichsflächen, Pufferzonen oder Naturschutzflächen «genutzt» und wie viele Hektaren als landwirtschaftliche Produktionsflächen, z. B. als von einer Bauernfamilie vom Kanton gepachtete Fläche?
4. An verschiedenen Standorten im Kanton wird als Massnahme zur Ökologisierung und zur Verbesserung der Biodiversität der gewachsene Boden, also die Humusschicht, abgetragen. Zum Teil wird sie ersetzt durch nicht organisches Material wie Kies, Sand und Lehm. Wo ist dies in welchem Mass auf Flächen des Kantons gemacht worden oder wo ist dies geplant?

5. Wo und in welchem Umfang sind in den vergangenen Jahren mit diesem Humus Bodenaufwertungen gemacht worden, wo werden solche in nächster Zeit geplant?
6. Das durch den Abbau von Humus extensivierte oder ökologisierte Land verursacht einen grossen Pflegeaufwand, welcher von der Fachstelle Naturschutz oder Dritten gegen finanzielle Entschädigung durchgeführt wird. Wie haben sich die finanziellen Aufwände des Kantons für die Pflege von ökologischen Ausgleichsflächen, von Pufferzonen und von Naturschutzgebieten in den vergangenen 5 Jahren entwickelt? Wie sieht die Entwicklung dieser Kosten für die nächsten Jahre aus?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Margreth Rinderknecht, Wallisellen, Konrad Langhart, Oberstammheim, und Beat Huber, Buchs, wird wie folgt beantwortet:

Der gesetzliche Auftrag der Landwirtschaft ist multifunktional. Er umfasst die sichere Versorgung der Bevölkerung, die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, die Pflege der Kulturlandschaft und die dezentrale Besiedlung des Landes (Art. 104 BV, SR 101). Fruchtfolgeflächen sind der agronomisch besonders wertvolle Teil des für die landwirtschaftliche Nutzung geeigneten Kulturlands. Die Bedürfnisse des ökologischen Ausgleichs sind zu berücksichtigen. Die Erhaltung eines Mindestumfangs an Fruchtfolgeflächen bezweckt, in Zeiten gestörter Zufuhr die ausreichende Versorgungsbasis des Landes im Sinne der Ernährungsplanung zu gewährleisten (Art. 26 Abs. 2 und 3 Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000, SR 700.1). Eine zeitweise extensive Nutzung von Fruchtfolgeflächen (z. B. als Buntbrache oder Magerwiese) steht zu den gesetzlichen Bestimmungen nicht im Widerspruch.

Die Erhaltung und Förderung der Vielfalt der einheimischen Tier- und Pflanzenarten sind eine wichtige öffentliche Aufgabe und haben – im Unterschied zu Nahrungsmittelprodukten – keinen unmittelbaren Marktwert. Es ist deshalb folgerichtig, wenn sich der Kanton mit seinem Grundeigentum in diesem Bereich besonders engagiert. Zur Verminderung von Konflikten und um Realersatz für stark betroffene Landwirtinnen und Landwirte bereitstellen zu können, ist der Landerwerb ein geeignetes Instrument. Mit dem Gesetz über die Finanzierung von Massnahmen für den Natur- und Heimatschutz und für Erholungsgebiete (LS 702.21) steht dazu eigens eine Rechtsgrundlage zur Verfügung. Das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche

Bodenrecht (BGBB, SR 211.412.11) setzt dem Erwerb von Landwirtschaftsland durch das Gemeinwesen indessen gesetzliche Grenzen. Nach Art. 65 BGBB ist der Erwerb zu bewilligen, wenn er zur Erfüllung einer nach dem Raumplanungsrecht vorgesehenen öffentlichen Aufgabe bzw. als Realersatz dafür benötigt wird. Kann sich ein Erwerb nicht auf Art. 65 BGBB stützen, wird das Gemeinwesen im Erwerbsbewilligungsverfahren wie eine Privatperson behandelt. Da das Gemeinwesen nicht als Selbstbewirtschafter gilt (Art. 9 BGBB), muss bei jedem einzelnen Erwerb einer Parzelle über 25 Aren nachgewiesen werden, dass ein wichtiger Grund vorliegt, der eine Ausnahme vom Selbstbewirtschaftungsprinzip rechtfertigt (Art. 64 BGBB). Der Landerwerb durch den Kanton wird öfter auch dadurch eingeschränkt, dass eine Pächterin oder ein Pächter von ihrem bzw. seinem gesetzlichen Vorkaufsrecht (Art. 47 BGBB) Gebrauch macht.

Zu Frage 1:

Der in der Anfrage verwendete Begriff «Siedlungszone» kommt im Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 700.1) nicht vor. Nach § 21 PBG hat der kantonale Richtplan das «Siedlungsgebiet» auszuscheiden, d. h., jenes Land, das bereits weitgehend überbaut ist oder voraussichtlich innert 20 bis 25 Jahren benötigt und erschlossen wird. Im Folgenden ist von Land die Rede, das ausserhalb dieses Siedlungsgebietes liegt.

Das gesamte ausserhalb des Siedlungsgebietes gelegene landwirtschaftlich nutzbare Land im Eigentum des Kantons beläuft sich auf rund 2150 Hektaren (nicht enthalten in dieser Fläche sind Strassen, Gewässer, Wald, Hoch- und Flachmoorgebiete). Davon gehören rund 880 Hektaren zu den Bodennutzungsseignungsklassen (NEK) 1–5 und rund 160 Hektaren zur NEK 6. Als Fruchtfolgeflächen gelten Böden der NEK 1–6, wobei Flächen mit NEK 6 nur zur Hälfte angerechnet werden, da sie nur bedingt geeignete FFF darstellen.

In den letzten fünf Jahren hat der Kanton 107 Hektaren Land in der Landwirtschaftszone gekauft.

Zu Frage 2:

In den letzten fünf Jahren sind rund 24 Hektaren Land mit NEK 1–6 als Realersatz an Bauernbetriebe zu Eigentum übergegangen. Nicht enthalten in dieser Zahl ist eine Vielzahl von Flächen, die kleiner als 25 Aren waren. Die Berechnung der Grösse dieser Flächen wäre nur mit einem unverhältnismässig grossen Aufwand möglich.

Zu Frage 3:

Von den 2150 Hektaren Land im Eigentum des Kantons sind rund 1565 Hektaren an Landwirtinnen oder Landwirte verpachtet oder in Gebrauchsleihe abgegeben. Davon liegen rund 865 Hektaren ausser-

halb und 700 Hektaren innerhalb geschützter Naturschutzgebiete und Pufferzonen. Die restlichen 585 Hektaren zählen zum Verwaltungsvermögen, aufgeteilt auf eine Vielzahl von Verwaltungseinheiten (Strickhof, Strafvollzugsanstalten usw.), oder entfallen auf Parzellen entlang oder zwischen Strassen, die vom Tiefbauamt unterhalten werden.

Eine Aussage über die Grösse des Kantonslandes, das als ökologische Ausgleichsfläche bewirtschaftet wird, kann nicht gemacht werden, da die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter die Verpächterin oder den Verpächter nicht informieren müssen, wie sie ihre Pachtflächen bewirtschaften. Eine Erhebung dieser Fläche wäre aufgrund der Angaben im Zusammenhang mit den Direktzahlungen zwar möglich, hätte aber einen unverhältnismässig hohen Aufwand zur Folge.

Zu Frage 4:

Die Neuschaffung von Ried- und Magerwiesen durch Bodenabtrag als Massnahme zur Förderung der Biodiversität war bereits Gegenstand der Anfrage KR-Nr. 187/2007 betreffend Zielkonflikte mit anderen Umweltbereichen im Naturschutz. Darin sind u. a. die fachlichen Hintergründe, das Vorgehen bei der Interessenabstimmung und der Umfang der Projekte von 1985 bis 2006 (70 Hektaren) ausführlich dargestellt. Es wird auch darauf hingewiesen, dass ein grosser Teil der neu gestalteten Biotopflächen auf ökologische Ersatzmassnahmen entfällt, die gesetzlich zwingend vorgeschrieben sind. Sie sind immer die Folge von Projekten, die Eingriffe in schutzwürdige Lebensräume bewirken.

Seit 2006 wurden auf rund 8,5 Hektaren Land des Kantons Bodeneingriffe zur Förderung von stark bedrohten Arten und Biotopen der Ried- und Trockenwiesen vorgenommen. Davon war wiederum der überwiegende Teil, rund 5,5 Hektaren, ökologischer Ersatz für anderweitig beeinträchtigte oder zerstörte schutzwürdige Lebensräume. Entsprechende Projekte wurden in Egg, Flaach, Greifensee, Grüningen, Höri, Marthalen, Pfungen, Uster und Wädenswil realisiert.

Derzeit sind von der Fachstelle Naturschutz zwei Aufwertungsprojekte mit Bodeneingriffen auf Kantonsland geplant (15 bzw. 30 Aren, beide in Höri). Weitere Massnahmen können sich im Rahmen des ökologischen Ersatzes für Projekte Dritter ergeben.

Zu Frage 5:

Seit Inkrafttreten der Verordnung über Belastungen des Bodens (SR 814.12) am 1. Oktober 1998 werden bei allen vom Kanton beurteilten Vorhaben Konzepte verlangt, die gewährleisten sollen, dass der ausgehobene Boden wiederverwertet wird. Seit 2011 sind die entsprechenden Bestimmungen in den Merkblättern «Ressource Boden und Sachplan Fruchtfolgeflächen» sowie «Ressource Boden und Sachplan Frucht-

folgefächern, ergänzende Weisung für kantonale Amtsstellen» präzisiert. Mit dem Bodenmaterial aus den Gestaltungsprojekten (vgl. Beantwortung der Frage 4) wurden Bodenaufwertungen in Fällanden, Flaach, Pfungen und Unterengstringen realisiert. Eine genaue Flächenangabe ist nicht möglich, weil das Material im Rahmen von grösseren Projekten oder Rekultivierungen verwendet wurde. Das Material von zwei Projekten musste in Deponien entsorgt werden, weil es sich um belasteten Boden handelte. Der Boden, der bei den zwei gegenwärtig geplanten Projekten in Höri anfällt, wird für landwirtschaftliche Bodenaufwertungen verwendet werden.

Der Kanton verwirklicht bzw. finanziert im Übrigen auch Bodenaufwertungen für die Landwirtschaft unabhängig von Naturschutzprojekten, so z.B. 2,7 Hektaren im Rahmen des Hochwasserschutzes an der Thur in Flaach.

Zu Frage 6:

Viele gefährdete Arten sind auf wenig wüchsige Standorte angewiesen und reagieren auf Pflegeeingriffe empfindlich. Auf den für die Förderung dieser Arten neu gestalteten Flächen wird nur eine geringe Biomassenmenge produziert, die Flächen benötigen deshalb wenig Pflege. Die so gestalteten Flächen brauchen zwar eine gewisse Initialpflege, die aber nur in den ersten Jahren anfällt. Die Gestaltungsprojekte gemäss Frage 4 verursachten dem Kanton in den letzten fünf Jahren zusätzliche jährliche Pflegekosten von einigen tausend Franken.

Flächenmässig weitaus die meisten ökologischen Aufwertungen erfolgen über die Extensivierung der Nutzung durch Verzicht auf Düngung und Ausmagerung durch Mahd. Diese Massnahme erfordert über lange Zeit einen beträchtlichen Zeit- und Energieaufwand durch häufigeres Mähen. Dadurch können eine Reihe von weniger anspruchsvollen Arten gefördert werden.

Der Kanton Zürich hat in den vergangenen fünf Jahren für die Pflege von Naturschutzgebieten, Pufferzonen und ökologischen Ausgleichsflächen jährlich durchschnittlich Beiträge von rund 4,5 Mio. Franken an Landwirtinnen und Landwirte ausgerichtet. Diese Kosten nahmen in der Vergangenheit stetig zu und werden voraussichtlich auch in kommenden Jahren um jährlich rund 0,17 Mio. Franken zunehmen, weil bis anhin noch nicht gesicherte schutzwürdige Lebensräume neu geschützt werden und Landwirtinnen und Landwirte für zusätzliche Flächen den Qualitäts- und/oder Vernetzungszuschlag anmelden. Zusätzlich werden vom Bund im Rahmen der Direktzahlungen für ökologische Ausgleichsflächen durchschnittlich 17 Mio. Franken an Landwirtinnen und Landwirte im Kanton Zürich ausbezahlt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi